

Vorbemerkung zur Rechtslage

Der Grundsatz, dass Beschränkungen ... des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das **allgemeine Risiko** einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, **gilt** gemäß § 45 StVO **innerörtlich nicht** für **Geschwindigkeitsbeschränkungen** von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Schulen, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen (siehe Fußnote ¹).

Das allgemeine Risiko einer Gefährdung der in § 45 StVO angeführten Rechtsgüter² kann vor beiden Heimen nicht ausgeschlossen werden.

Nach der VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO) ist die **Geschwindigkeit in der Regel auf 30 km/h** zu beschränken, wenn eine der folgenden **Voraussetzungen** (siehe Fußnote ³ Satz 1) vorliegt:

1. die Einrichtung verfügt über einen direkten Zugang zur Straße
2. oder im Nahbereich der Einrichtung ist starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden

Im **Ausnahmefall** (siehe Fußnote ³ Satz 3) muss die Geschwindigkeit **nicht auf 30 km/h** abgesenkt werden, bei

1. negativen Auswirkungen auf den ÖPNV
2. oder einer drohenden Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob einer oder beide o.a. Ausnahmefälle einen Verzicht auf Tempo 30 km/h rechtfertigen. Prüfungsmaßstab ist **dann** die Gesamtabwägung unter Einbeziehung der Größe der Einrichtung und der Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (siehe Fußnote ³ Satz 3 und 4).

Anmerkung: Es werden Gesichtspunkte vorgetragen, die eine erneute Befassung mit der Angelegenheit erforderlich machen, auch wenn der Verkehrsausschuss auf Grund des FW-Antrags vom 19.12.2019 bereits die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung vor den Seniorenheimen Heilig-Geist-Stift und St. Benedikt in seiner Sitzung am 22.07.2020 ablehnte.

Seniorenzentrum Heilig-Geist-Stift

Die in der Mobilität eingeschränkten Bewohner queren die Infanteriestraße, um z.B. zum Nahversorger Lidl oder zum Katharinenfriedhof an der gegenüberliegenden Straßenseite zu kommen. Das allgemeine Risiko einer Gefährdung ist gegeben.

Das Heilig-Geist-Stift verfügt über einen direkten Zugang zur Infanteriestraße (Haupteingang). Es liegt mit dem heimeigenen Parkplatz unmittelbar an der Infanteriestraße. Die Feststellung der Heimleitung, dass das Gebäude des Stifts nicht unmittelbar an die Infanteriestraße angrenze, ändert nichts an der Tatsache, dass die Einrichtung einen direkten Zugang zur Infanteriestraße hat.

Negative Auswirkungen auf ÖPNV sind nicht zu befürchten. Es fährt kein Citybus durch die Infanteriestraße, schon gar nicht auf mehreren Linien. Es droht auch keine Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen, da es keinen möglichen Umweg über Wohnnebenstraßen gibt.

Ergebnis: Da die Voraussetzung, direkter Zugang zur Straße, vorliegt und keine der Ausnahmen, etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen, greift, ist die Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Seniorenheim **St. Benedikt**

Die in der Mobilität eingeschränkten Bewohner queren die Fleurystraße, um z.B. zu den Ärzten, zu den Läden (Bäcker, Metzger usw) oder dem Imbiss auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu kommen. Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) gibt es vor St Benedikt nicht. Das allgemeine Risiko einer Gefährdung ist gegeben.

Das Heim verfügt über einen direkten Zugang zur Fleurystraße.

Durch die Fleurystraße führen die Citybuslinien 6 und 10. An beiden Enden der rund 400 m langen Straße liegt eine Bushaltestelle, die ggf angefahren werden muss. Es ist daher weitgehend auszuschließen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Fleurystraße auf etwa 40 Meter vor „St. Benedikt“ negative Auswirkungen auf den ÖPNV hat.

Grundsätzlich ist anzuzweifeln, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine so kurze Strecke zum Abweichen von der Fleurystraße (AM 1; s. Fußnote ⁵ Satz 2) verleiten könnte. Möglich wäre eine Umfahrung über Bethoven- und Steinhauserstraße. Diese würde jedoch keinen Zeitgewinn bringen. Da die Oberntraut- und Wahlstraße noch weniger für eine Umgehung geeignet sind, ist auszuschließen, dass eine Verkehrsverlagerungen auf die Wohnnebenstraßen droht.

Ergebnis: Die Voraussetzung für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung, direkter Zugang zur Straße, liegt vor. Wenn nicht wider Erwarten mindestens einer der Ausnahmetatbestände, negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen, glaubhaft dargelegt (Beweislastumkehr) werden kann, ist die Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Fußnote ¹: **StVO § 45** Absatz 9 Satz 3 und 4

„... ¹Verkehrszeichen ... ³Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. **4Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von**

1. ...

6. **innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h** (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) **im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.**“

Fußnote ²: U.a. Verkehrssicherheit, Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Lärm und Abgasen

Fußnote ³: **VwV-StVO** Zu § 40 Zu Zeichen 274 XI.

¹Innerhalb geschlossener Ortschaften ist **die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen** Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, **Alten- und Pflegeheimen** oder Krankenhäusern **in der Regel auf 30 km/h** zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen **direkten Zugang zur Straße** verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. ²Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

³Im **Ausnahmefall** kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige **negative Auswirkungen auf den ÖPNV** (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende **Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen** zu befürchten ist. ⁴In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. ...“